

Antrag ÄA 3.2

Antragssteller*innen: LAG Bildung & Schule

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Der Text des Antrags A3 wird durch den unten folgenden Text ersetzt. In der Begründung wird jeweils
2 „behinderte Kinder“ durch „Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen“ ersetzt:

3

4 **Bildungschancen ~~behinderter Kinder~~ und Jugendlicher mit Behinderungen** 5 **erhöhen - Schulgesetz reformieren**

6

7 Die Linke Berlin steht für Chancengleichheit und setzt sich für einen diskriminierungsfreien,
8 inklusiven Zugang zur Bildung, insbesondere auch im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention
9 (Art. 24) ein.

10

11 Die Linke Berlin beauftragt ihre Mitglieder in der Abgeordnetenhausfraktion sich dafür einzusetzen,
12 dass der chancengleiche Zugang auch für ~~behinderte~~ Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
13 langfristig und dauerhaft gesichert wird.

14

15 Hierfür sollen die zuständigen Fachpolitiker*innen der Abgeordnetenhausfraktion

16

17 1. auf eine Schulgesetzesreform hinwirken, die die Schulpflicht für alle Kinder gleichberechtigt
18 umsetzt, indem den Bezirken durch den Senat verbindliche Vorgaben zur Berücksichtigung
19 für den gleichberechtigten Zugang von Schüler*innen mit sonderpädagogischem
20 Förderbedarf in den bezirklichen Schulentwicklungsplänen gemacht werden;

21

22 2. den Ausbau von möglichst in den Schulen angesiedelten bzw. an die Schulen angeschlossene
23 Angeboten (z.B. Kleinklassen mit sozialpädagogischem Tagesangebot/Tagesgruppen,
24 pädagogisch qualifizierte shadow teacher als kindbezogene stabile Begleitung; Ruheräumen
25 in Schulen) fordern, um ~~behinderten oder~~ chronisch sowie oder psychisch kranken sowie
26 Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eine angemessene Unterstützung und die
27 Möglichkeit zu bieten, inm Klassenverband und Regelschule zu bleiben oder eine Rückkehr
28 dorthin in die Regelschule zurückzukehren zu finden;

29

30 3. den Ausbau von zielgruppenspezifischen, und kindbezogenen angemessenen und in der
31 Schule angesiedelten Bildungsangeboten nach dem Berliner Schulgesetz für die Beschulung
32 von Kindern und Jugendlichen fordern, für die temporär keine angemessene Beschulung im
33 regulären Klassenverband sichergestellt werden kann sowie

34

35 4. eine angemessene schulische Ausstattung und schulische Angebote zu schaffen, damit eine
36 dauerhafte und gute Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in
37 Klassenverband und Regelschule sichergestellt werden kann. Dazu gehört darauf
38 hinzuwirken, dass monetäre und strukturelle Fehlanreize abgebaut, ~~die~~ eine faktische
39 Deckelung von angebotenen sonderpädagogischen Stunden durch die SIBUZ beendet wird
40 und die Regelschulen in ihren Kapazitäten gezielt, effektiv und nachhaltig so gestärkt werden,
41 dass eine inklusive Regelbeschulung ~~behinderter Kinder~~ ermöglicht wird und die Familien
42 zudem besser eingebunden werden, indem die gesetzliche Pflicht zur Dokumentation des
43 Einsatzes zusätzlichen pädagogischen Personals für die Beschulung behinderter Kinder
44 eingehalten wird.

45

46 Begründung:

47

48 ~~Behinderte~~ Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf Beschulung und
49 Bildung wie ~~nicht-behinderte~~ Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen - ohne Ausnahme. Das
50 Menschenrecht auf Schule und qualitativ hochwertige Bildung ist im Grundgesetz, der UN-
51 Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenkonvention, der EU-Grundrechtecharta und dem
52 Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt. Auch Art. 20 Abs. 1 der
53 Berliner Verfassung enthält dieses Recht. Das SchulG Berlin verweist auf dieses Recht in §2 und auch
54 der §10 Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin legt unmissverständlich fest, dass ~~behinderte~~ Kinder
55 und Jugendliche mit Behinderungen von ihrem Recht auf Bildung Gebrauch machen können sollen.
56 Die Gesellschaft steht in der Verantwortung, ~~behinderte~~ Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt
57 und somit diskriminierungsfrei zu beschulen und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe
58 am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen
59 entgegenzuwirken. Trotz allem werden regelmäßig Fälle insbesondere von autistischen Kindern
60 bekannt, bei denen die Schulzeit verkürzt oder ausgesetzt wird; oftmals ohne rechtliche Grundlage
61 durch Schulen oder ausreichende Begründung gegenüber den Eltern. Primär wird aber die
62 Entwicklung und das Verhalten des behinderten Kindes als Problem pauschalisiert und die
63 vorrangigen, mildereren, pädagogischen Maßnahmen, wie sie §62 SchulG Berlin fordert, nicht
64 ausgeschöpft.

65 Das Bildungssystem muss aber zunächst alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben und die Beschulung
66 von Schüler*innen darf nach §41 Abs. 3a des Berliner Schulgesetzes im Allgemeinen nur aus triftigem
67 Grund und nur unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise ruhen. Gleiches gilt für
68 Ausschlüsse und Suspendierungen in Form der Ordnungsmaßnahmen nach §63 Abs. 2 SchulG Berlin;
69 ein Paragraph auf den vermehrt zugegriffen wird. Das ganze oder teilweise Ruhen der Beschulung
70 hat Auswirkungen auf das Familienleben und auf die gesellschaftliche Teilhabe mit hohen
71 Folgekosten.

72 Überlastungs- und Überforderungssituationen haben in einigen Fällen bereits dazu geführt, dass
73 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen werden mussten, weil das System versagt, nicht die
74 Eltern. Stationäre Heimunterbringungen sind in Berlin überfüllt und warten mit Tagespauschalen bis
75 zu 300-450 Euro auf. Oftmals müssen die Kinder und Jugendlichen in anderen Bundesländern
76 untergebracht werden, wo ihnen aber ebenso wenig eine angemessene Schulbildung zukommt.
77 Erhebungen des Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz (DWBO) zeigen, dass
78 10% aller Heimkinder in Wohnformen des SGB IX gar nicht oder nur stundenweise zur Schule gehen.
79 Dem kann Abhilfe geschaffen werden, indem Schulplätze für ~~behinderte~~ Kinder und Jugendliche mit
80 Behinderungen verbindlicher Bestandteil der Schulentwicklungsplanung eines jeden Bezirkes wird.
81 Das ist derzeit nicht der Fall. ~~Behinderte~~ Kinder und Jugendliche mit Behinderungen kommen trotz
82 universellem Menschenrecht auf Bildung in den dazugehörigen Schulentwicklungsplänen schlichtweg
83 nicht vor. Ihre besonderen Bedarfe an einen Schulplatz werden negiert und sie fallen durchs Raster.
84 Die Eltern erleben auf der Suche nach adäquaten Schulplätzen das „Phänomen der Nicht-
85 Zuständigkeit“. In der Folge fehlt es an Daten und damit auch Steuerungsinstrumenten.
86 Sind Einzelfälle besonders komplex, sollte eine andere Beschulungsform bzw. eine Beschulung in
87 gemeinsamer Verantwortung von Schulsystem und Jugend- bzw. Eingliederungshilfe als
88 Unterstützung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen in Betracht gezogen werden. Ein
89 pauschaler Ausschluss von Bildung in Beschulungsform oder Separation ist damit aber nicht gemeint,
90 sondern das anhaltende Bestreben ~~behinderte~~ Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in
91 Klassenverbänden der Regelschulen zielgruppenspezifisch zu unterrichten. Die
92 „sonderpädagogischen Schulformen“ der Kleinklassen nach Schulgesetz Berlin sind somit als
93 Unterstützungsangebot mit weiteren sozialpädagogischen Maßnahmen zu kombinieren, um den
94 Kindern und Jugendlichen einen Übergang und Verbleib in Regelschulen zu ermöglichen.

95

96 Dem schließt sich die weiterhin bestehende Forderung einer angemessenen Ausstattung der Berliner
97 Schulen mit Personalressourcen an. Die Zustände und Arbeitsbelastung an den Schulen spielt in
98 Kombination mit haushaltspolitischen Fehlanreizen des Senates der Schulzeitverkürzung und dem
99 Schulausschluss von behinderter Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nur in die Hände. Für
100 schulzeitverkürzte oder ausgeschlossene Kinder und Jugendliche können die Schulen eine
101 Refinanzierung für zusätzliches, pädagogisches Personal geltend machen. Anstatt aber für die
102 Wiedereingliederung behinderter von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den
103 Regelbetrieb genutzt zu werden, werden die zusätzlichen Personalstellen für Fehl- und
104 Vertretungsstellen in der regulären Beschulung eingesetzt. Das ist eine Zweckentfremdung von
105 Personal für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischen Förderbedarf und hilft weder den
106 Schulen noch den Kindern und Jugendlichen. Den Lehrkörper mittelfristig entlasten würde eine
107 korrekte Erhebung der Bedarfe und der Versorgungsqualität in den Bezirken, wonach auch der Einsatz
108 des zusätzlichen, pädagogischen Personals nachvollziehbarer würde. Eine solche Erhebung ergibt sich
109 aus den Pflichten des §109 Berliner Schulgesetz sowie aus den Zumessungsrichtlinien bzw. den
110 Verwaltungsvorschriften für die Sonderpädagogik, wird aber nicht ausnahmslos umgesetzt. Langfristig
111 muss das Bildungssystem in Gänze vom Kopf auf die Füße gestellt werden, um leistungsfähig und
112 tatsächlich inklusiv zu sein.